

gemäß § 6, Abs. 5 Satzung des HVV

in der Fassung vom 1. Juli 2023



<u>Inhalt</u>

- 1 Allgemeines
- 2 Organisation und Leitung der Jugendarbeit
- 3 Schlussbestimmungen

Anlage: Jugendspielordnung (JSpO) mit Durchführungsbestimmungen

und Anhängen

Stand: 1. Juli 2023 Seite 2 von 4



1 Allgemeines

- 1.1 Die Jugendordnung mit der Anlage Jugendspielordnung regelt die Jugendarbeit im Kompetenzbereich des Hessischen Volleyballverbandes (HVV).
- 1.2 Die Jugendordnung ist eine Ergänzung der Spielordnung (SO) des HVV sowie der Jugendordnung und der Jugendspielordnung des Deutschen Volleyballverbandes (DVV).
- 1.3 Die Bestimmungen beziehen sich auf Jugendrunden und Jugendmeisterschaftswettbewerbe und gelten für weibliche und männliche Jugendmannschaften.
- 1.4 Im Ausnahmefall können für eine Spielzeit abweichende Regelungen zu dieser Ordnung von der Jugendkommission festgelegt werden.

2 Organisation und Leitung der Jugendarbeit

2.1 Die Jugendkommission (JuKo)

Für die Organisation und Leitung der Jugendarbeit innerhalb des Verbandes wird eine Jugendkommission eingesetzt, der folgende stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- der*die Vorsitzende der Jugendkommission
- ein*e Vizepräsident/in des HVV
- die Bezirksjugendwarte*innen
- ein*e Vertreter*in der Jugendspielkommission
- der*die Vorsitzende der Leistungskommission
- der*die Vorsitzende der Lehrkommission
- ein*e Landestrainer*in
- der*die Schulsportbeauftragte
- der*die Vorsitzende der Landesspielkommission
- der*die Vorsitzende der Schiedsrichterkommission
- der*die Beach-Jugendwart*in

Im Verhinderungsfall können die Mitglieder eine Vertretung benennen und das Stimmrecht an diese übertragen

2.1.1 Die Jugendkommission tagt jährlich einmal und nach Bedarf.

2.1.2 Jugendspielkommission

Für die Organisation des Jugendspielbetriebes wird eine Jugendspielkommission gebildet. Der Jugendspielkommission gehören der*die Vorsitzende der JuKo und alle Staffelleitungen an. Die Sitzungen der Jugendspielkommission finden mehrmals jährlich nach Bedarf statt und können kurzfristig anberaumt werden. Die Leitung der Sitzungen übernimmt eine Staffelleitung der Oberligen.

Stand: 1. Juli 2023 Seite 3 von 4



- 2.2 Aufgaben der Jugendkommission
- 2.2.1 Planung und Organisation des Jugendspielverkehrs (siehe JSpO Teil A und Teil B jeweils Ziffer 2).
- 2.2.2 Planung und Organisation von Maßnahmen für die Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen, die zum Ziel haben, dem Spielverkehr neue Jugendmannschaften zuzuführen.
- 2.2.3 Unterstützung von Vereinen bei der Planung und Durchführung von überregionalen Jugendveranstaltungen im Verbandsgebiet, im Zusammenwirken mit Leistungskommission, Lehrkommission und Schiedsrichterkommission.
- 2.2.4 Im Zusammenwirken mit der Leistungskommission den Kontakt zu den zuständigen Ministerien halten, im Hinblick auf Maßnahmen zur Talentförderung sowie auf Maßnahmen, die den Schulsport betreffen.
- 2.2.5 Erstellung, Überarbeitung, Anpassung und Änderung der Jugendordnung mit ihren Anlagen und Anhängen.
- 2.2.6 Veröffentlichung von Informationen auf der HVV-Internetseite, die den Jugendbereich betreffen.
- 2.3 Aufgaben der*des Vorsitzenden der Jugendkommission
 - Koordination der Aufgaben der Jugendkommission
 - Vorbereitung der Sitzungen der Jugendkommission sowie Einladung zu den Sitzungen
 - Ausführung von Beschlüssen der Jugendkommission
 - Erledigung der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die in den Bereich der Jugendkommission fallen
 - Teilnahme an Sitzungen des HVV-Präsidiums
 - Teilnahme an Sitzungen der Landesspielkommission
 - Teilnahme an Sitzungen der Leistungskommission
 - Vertretung des HVV im Regionaljugendausschuss Südwest (RJA) und bei der Deutschen Volleyball-Jugend (dvj)
- 2.3.1 Die*der Vorsitzende der Jugendkommission kann Aufgaben an Mitglieder der Jugendkommission delegieren, in Einzelfällen auch an Personen, die nicht der Jugendkommission angehören.

3 Schlussbestimmungen

Die vom Verbandstag im Jahr 2007 beschlossene Fassung tritt mit Änderungen vom 24. April 2008, 20. Juni 2009, 28. Mai 2011, 25. Mai 2013, 10 Juni 2017, 26. Juni 2021 und 3. Juni 2023 am 1. Juli 2023 in Kraft.

Stand: 1. Juli 2023 Seite 4 von 4